

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 K. Nr. 5. Olkusz, am 1. März 1916.

81.

Kundmachung.

Das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz hat für den Bereich des Kreises Olkusz für die Zeit vom 1. März bis 31. März 1916 Richtpreise festgesetzt.

Die angeführten Preise sind nicht Höchstpreise, sondern Richtpreise und haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Der Verkäufer darf die Richtpreise nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten, es sei denn, dass er eine reele Grundlage für eine solche Überschreitung warzunehmen vermag. Ist der Richtpreis für einige Waren zu hoch bemessen (preistreiberisch) so ist derselbe vom Verkäufer zu ermässigen. Dem kaufenden Publikum ist durch die Richtpreise eine Handhabe zur Beurteilung geboten, ob verlangte Preise angemessen sind.

Vom Kreiskommando als angemessen erkannte höchste Preise.

	Grosshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Fleisch-Selch-Fett-- und Wurstwaren:				
Rindfleisch mit Knochen	26	—	1	20
Rindfleisch ohne Knochen	—	—	—	—
Lungenbraten	—	—	2	—
Kalbfleisch	—	—	—	—
Schaffleisch	—	—	1	30
Schweinefleisch	62	—	1	60
Selchfleisch	—	—	1	90
grüner Speck und Schmeer	—	—	3	—
geräucherter Speck	—	—	3	—
Schweineschmalz	—	—	3	35
Rindsfett	—	—	1	50
Margarineschmalz	—	—	3	30
Pflanzenfett	—	—	2	40
gewöhnl. Wurst	—	—	1	80

	Grosshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Krakauer Wurst	—	—	2	20
Presswurst	—	—	1	80

Geflügel, Fische:

	Grosshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Gänse	—	—	1	80
Enten	—	—	1	50
Hühner . . . . **I Stück**	—	—	6	—
Karpfen	—	—	2	—
Hechte	—	—	2	—
Seefische	—	—	1	10
Häringe (gesalzen) . . . . **Fass**	185	—	215	—

Mahl- und Schalprodukte, Brot:

	Grosshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Weizenfeinmehl (Type A.)	—	—	—	27
Weizenkochmehl (Type B.)	—	—	—	21
Roggenbrotbackmehl	—	—	—	20
Weizengries	—	—	—	—
Rollgerste (Graupen) gross [1]	—	—	—	34
Rollgerste (Graupen) mittel [1]	—	—	—	34
Hirse	—	—	—	—
Buchweizen	—	—	—	—
Reis	—	—	—	—
Bruchreis	—	—	—	—
Roggenbrot	—	—	—	20
Gemischtes Brot	—	—	—	20
Weizenbrot	—	—	—	—

Hülsenfrüchte:

	Grosshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Erbsen ganz	13	—	—	35
Erbsen geschält	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—
Bohnen	22	—	—	60

Milch, Eier, Molkereiprodukte:

	Grosshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Vollmilch . . . . **Quarta**	—	—	—	40
Magermilch	—	—	—	—
Topfen	—	—	—	60
Tischbutter	—	—	2	90
Kochbutter	—	—	—	—
Harter (Schweizer-) Käse	—	—	3	50
Weicher (Rahm)	—	—	2	40
Eier (frisch) . . . . . **I Stück**	—	—	—	08
Eier (eingelegt)	—	—	—	—

Spezereiwaren, Gewürze:

	Grosshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Kaffe (roh)	95	—	2	75
Kaffe (gebrannt)	—	—	3	50
Zucker (in Broden)	18	—	—	54
Zucker (Würfel)	—	—	—	—
Zucker (Kristall)	—	—	—	—
Zucker (Staub, Sand)	—	—	—	—
Tee	220	—	5	50
Kakao	200	—	5	—
Schokolade (gewöhnl.)	130	—	3	50
Salz	—	—	—	11
Pfeffer	—	—	3	20
Kümmel	—	—	1	—
Speiseöl	—	—	6	50
Essig **I Hektoliter** . 80.— **I Liter**			2	50

Gemüse (nach Jahreszeit):

	Grosshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Kartoffel . . . . **6 Pud**	9	—	—	03
Kraut	—	—	—	20
Gelbe Rüben	—	—	—	—
Rote Rüben	—	—	—	10
Zwiebel	—	—	—	40
Knoblauch	—	—	2	40
Kreen	—	—	1	—

Obst und Obst-Konserven:

	Grosshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Äpfel	—	—	—	40
Pflaumen (gedörrt)	45	—	1	35
Pflaumenmuss	—	—	—	—

Getränke:

	Grosshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Wein [2]	—	—	—	—
Bier . . . . **I Liter**	—	—	—	50
Branntwein	—	—	3	—
Rum	—	—	4	—
Sodawasser	—	—	—	—

Schlachtvieh:

	Grosshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Ochsen	26	—	—	60
Stiere	26	—	—	60
Kühe	24	—	—	60
Jungvieh (Beinvieh)	—	—	—	—
Kälber	—	—	—	—
Schweine	62	—	—	—
Schafe	—	—	—	—

Futterartikel:

	Grosshandel 1 Pud K	h	Kleinhandel 1 Pfund K	h
Heu . . . . **6 Pud**	14	—	—	—
Stroh . . . . **6 Pud**	11	—	—	—
Zuckerrüben	—	—	—	—
Futterrüben . . . . . . **6 Pud**	8	—	—	—

[1]) mit Zufuhr.

[2]) nach Faktura bis 25% Gewinn.

		Grosshandel 1 Pud K h	Kleinhandel 1 Pfund K h
Ölkuchen [3])		— —	— —
Pferdebohnen		— —	— —
Wicke [4])	6 Pud	45 —	— —

Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterial:

Brennholz hart	m²	— —	9 60
Brennholz weich	m²	— —	9 60
Steinkohle	q	— —	4 —
Koks		— —	— —
Petroleum	1 Kg.	— —	— 75
Brennspiritus . . hl. 420.—	1 Liter		5 30
Zündhölzchen 10 Schachtl. 28 h	1 Schachtl.		— 03
gewöhnl. Stearinkerzen	1 Kg.	4 —	4 50
» Kernseife		65 —	2 —
» Schmierseife		— —	— —
Kristalsoda		14 —	— 40
Häksel (Stroh)	6 Pud	16 —	— —
Kleie	6 Pud	16 —	20 —

Anmerkung. In Ortschaften, die nicht an der Bahn gelegen sind, kann ein 4% Zuschlag zum Richtpreise zugerechnet werden.

82.

Approvisation.

Auf Grund der Verordnung des Kreiskommandos vom 27. Dezember 1915 gelangen im Kreise monatlich 45,500 Brotkarten zur Verteilung:

Für die Städte:

Pilica	6,000
Ogrodzieniec	2,000
Wolbrom	10,000
Boleslaw	12,000
Olkusz	6,900
Rabsztyn	2,600
Sławków	6,000
Zusammen	45,500

Nachdem in letzter Zeit viele Fälle von Missbrauch von Brotkarten vorgekommen sind, sehe ich mich veranlasst, die Wojts und die Organe, die die Verteilung und Kontrolle der Brotkarten vornehmen, aufmerksam zu machen, dass ich jeden Fall einer unberechtigten Beteilung mit Brotkarten strengstens ahnden werde.

Weiters ordne ich an, dass vor Abgabe der Brotkarten jede derselben mit der Gemeindestampiglie so oft abzustempeln ist, dass jeder Abschnitt derselben einen Teil dieser Stampiglie trägt.

Weiters wird bekanntgegeben, dass Bewilligungen zum Handel mit Monopolprudukten nicht mehr erteilt werden.

[3]) beschlagnahmt.
[4]) nur zur Saat.

83.

Kundmachung.

Im Sinne der Verordnung M. G. G. I. Nr. 2797/16 wird vom k. u. k. Kreiskommando Folgendes angeordnet:

Nachdem im Kreise eine grosse Fleischnot herrscht, werden die Tage: Montag, Mittwoch und Freitag als fleischlose Tage erklärt.

An diesen Tagen ist der Fleischverkauf strenge verboten und beschränkt sich nur auf den Verkauf von Innereien.

Zuwiederhandelnde werden auf Grund der Polizeiverordnung vom A. O. K. 19. August 1915 Nr. 30 strenge bestraft. Diese Verordnung ist sofort in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

84.

Kundmachung.

Der Einkauf von Schlachttieren im Kreise Miechów ist für den Kreis Olkusz vom M. G. G. gestattet worden, die Einkäufer müssen jedoch zuvor eine Einkaufbewilligung des Kreiskommandos erwirken, welche sie beim Kreiskommando Miechów vorzuweisen haben.

85.

Ersichtlichmachung der Verkaufspreise.

Alle Kaufleute ohne Ausnahme haben ab 6. März 1916 alle unentbehrlichen Gegenstände des täglichen Bedarfes, ferner Lebensmittel etc. in ihren Geschäften, Verkaufsständen, auf Marktplätzen, mit Preisaufschriften zu versehen, und müssen die Preise in den Schaufenstern, an den Eingangstüren, auf Verkauftischen in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität ersichtlich machen. Die Quantität hat nach dem gebräuchlichen russischen Gewichte, die Preisangaben jedoch in Kronenwährung notiert zu sein. Die wichtigsten

mit Preisaufschriften zu versehenden Waren sind derzeit folgende:

Fleisch jeglicher Art, frisch und konserviert, Speck, Schweineschmalz, Wurst, frische Fische, Heringe, Mehl, Gries, Gerstengraupen, Buchweizen, Hirse, Brot, Fisolen, Erbsen, Reis, Milch, Butter, Käse, Topfen, Eier, Speiseöl, Essig, Pflanzenfett, Salz, Kaffee, Tee, Zucker, marktgängiges frisches Gemüse, marktgängiges frisches Obst, Brennholz, Hausbrandkohle, Petroleum, Brennspiritus, gewöhnliche Kerzen, gewöhnliche Kern- und Schmierseife, Zündhölzchen, Kraut, gelbe Rüben, rote Rüben und Äpfel.

Wird nach dem 6. März 1916 in einem Geschäft dieser Befehl nicht befolgt, so wird der Laden im Sinne der Verordnung M. G. G. 1400/16 gesperrt.

Die Sperrung des Ladens wird amtlich erfolgen und an der Türe in deutscher und polnischer Sprache ersichtlich gemacht mit den Worten:

Mangels gehöriger Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise behördlich geschlossen (Amtssiegel).

Der gemassregelte Geschäftsinhaber kann beim Kreiskommando nach nachgeholter Ersichtlichmachung der Preise bittlich werden, das Geschäft wieder öffnen zu dürfen und wird das Kreiskommando nach Überprüfung durch ein Amtsorgan entscheiden, ob die Wiedereröffnung des Geschäftes bewilligt werden kann.

Die Sperrung eines Geschäftes wird durch Organe des Kreiskommandos bzw. Stationskommandos und durch Organe der Gendarmeriepostenkommandos vollzogen.

Es ergeht sohin an alle Gewerbetreibenden des Kreises der Aufruf, sich nach diesen Anordnungen einzurichten, um nicht in Strafen zu verfallen und vor der Aussenwelt als unkorrekt und unreel zu gelten.

86.

Verkehr mit landw. Produkten im Kreise.

Um die hinsichtlich der Vorschriften für den Verkehr mit landw. Produkten vielfach bestehenden Zweifel zu beheben, werden folgende wichtige Bestimmungen kurz zusammengefasst wiederholt:

I. Alles Getreide (Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) sowie Mahlprodukte (Mehl, Graupen, Grütze und Kleie) unterliegen dem Getreidemonopol.

Jeder Transport von Getreide und Mahlprodukten muss durch eine Bescheinigung legitimiert sein.

Zur Ausstellung dieser Bescheinigung sind die Erntebeamten des Kreiskommandos berechtigt und verpflichtet.

Die Bescheinigung des Erntebeamten muss auf den vom Kreiskommando ausgegebenen, gedruckten Formularien ausgestellt sein, hat die laufende Nummer zu tragen, auf den Namen zu lauten und hat auch das Quantum, sowie die Art des zu transportierenden Monopolgutes genau zu enthalten.

Die Giltigkeitsdauer beträgt für Mühlenbescheinigungen höchstens 10 Tage, für alle anderen höchstens 4 Tage.

Jede Bescheinigung trägt Datum und Unterschrift des Erntebeamten und berechtigt bei Mühlenbescheinigungen zur Hin- und Rückfahrt, bei anderen Bescheinigungen nur zur einmaliger Fahrt vom Ausgangsort in den Bestimmungsort. Bestimmungsort für Getreide (mit Ausnahme von Hafer) kann nur eine Mühle oder ein Getreidemagazin sein.

Weiters bedarf auch jeder Mehltransport einer Bescheinigung.

Eine Ausnahme bilden nur die Transporte konzessionierter Händler und Bäcker vom Monopolmagazin in ihre Verkaufsläden (Backstellen).

Mehltransporte dürfen nur auf den Hauptstrassen erfolgen und ist die Bescheinigung eines Erntebeamten nur für den Verkehr zwischen zwei angrenzenden Gemeinden giltig. Bescheinigungen für alle Monopolprodukte zwischen zwei nicht benachbarten Gemeinden müssen von landw. Referenten gefertigt sein. Korrigierte Bescheinigungen sind ungiltig.

In dem Hauptorte jeder Gemeinde des Kreises amtiert in der Gemeindekanzlei ein Erntebeamte des Kreiskommandos. Derselbe hat an bestimmten, an der Amtstabel der Gemeinde ersichtlich gemachten Tagen in der Gemeindekanzlei diese Anweisungen auszustellen.

Über alle einschlägigen Bitten und Beschwerden sowie über Konfiskationen in Getreidemonopolsangelegenheiten entscheidet der landw. Referent des Kreiskommandos.

II. Verkehr mit Kartoffeln. Derselbe ist in seiner Gesammtheit durch die M. G. G. Verordnung Nr. 6048 geregelt.

1) Innerhalb des Kreises unterliegt der Verkehr mit Kartoffeln keiner Beschränkung. Es kann demnach der Produzent seine Kartoffeln im Kreisgebiete ohne jede Bescheinigung transportieren und verkaufen. Der Händler ist nur an den Besitz des Gewerbescheines gebunden.

2) Von Kreis zu Kreis: Die Ausfuhr aus einem Kreis in einen anderen ist nur mit Bewilligung des Kreiskommandos des ausführenden Kreises gestattet. Die Einkäufer sind von ihrem Kreiskommando entsprechend zu legitimieren und die Legitimation durch das Kreiskommando des ausführenden Kreises zu vidieren. Für die Bahnverladung ist überdies die schriftliche Verladebewilligung des Kreiskommandos,

aus dessen Gebiet ausgeführt werden soll, erforderlich. Transporte per Achse müssen mit einem Begleitdokument (Transportschein) gedekt sein. Bei Verschiebungen von Kartoffelvorräten aus einem Kreises in einen anderen, ist der Ab- bezw. Zuschub von beiden in Betracht kommenden Kreiskommanden in ihren Wirtschaftsrapporten zum Ausdruck zu bringen.

III. Raps und Lein (Leinsamen und Leinfaser):

Raps ist laut Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915 § 10 beschlagnahmt und unterliegt dessen Transport denselben Bestimmungen wie beim Getreide.

IV. Hülsenfrüchte sind frei und dürfen ohne Bescheinigung im Gebiete des M. G. G. transportiert werden.

V. Malz ist auf Grund M. G. G. Verordnung Nr. 703/S. 1916 vom 16. Jänner 1916 beschlagnahmt. Verkehr nur mit Bewilligung des Kreiskommandanten gestattet.

VI. Malzkeime sind auf Grund M. G. G. Verordnung Nr. 768/S. vom 12. Jänner 1916 beschlagnahmt. Bahnverkehr nur mit Bewilligung des Kreiskommandanten. Transport mittels Fuhrwerken unterliegt den Bestimmungen des Getreidetransportes.

VII. Gemüse. Alle Gemüsearten, wie Kraut, Rüben, Kohl etc. sind im Gebiete des M. G. G. Bereiches frei.

VIII. Obst. Alle Obstarten sind innerhalb dieses Bereiches gleichfalls frei.

IX. Sonnenblumensamen sind laut M. G. G. Nr. 542 beschlagnahmt und unterliegen denselben Bestimmungen wie Raps und Lein. (Nr. III.).

X. Hanf und Flachs. Nicht aufgearbeiteter Hanf und Flachs darf laut M. G. G. Nr. 12837 nur an die Firma Fiedler Janosch in Komarom, aufgearbeiteter Hanf und Flachs darf nur an die Flachseinkaufszentrale in Trautenau abgesendet werden.

XI. Hopfen wird von allen Monopolmagazinen angekauft und ist an dieselben abzuliefern.

XII. Heu ist laut M. G. G. Nr. 4885 vom 19. September 1915, Stroh laut M. G. G. J. Nr. 503 mit Beschlag belegt. Verkehr wie mit Monopolgetreide.

XIII. Veredlungsprodukte der Kartoffeln mit Ausnahme von Spiritus sind durch M. G. G. Verordnung Nr. 12070 mit Beschlag belegt und dienen zur Streckung der Mehlvorräte.

Alle übrigen hier nicht aufgezählten vegetabilen landw. Produkte sind frei und deren Verkehr im ganzen Gouvernement-Bereiche zwischen einzelnen Kreisen frei.

87.

Kundmachung.

Nur Zertifikate der k. u. k. Warenverkehrszentrale berechtigen zum Warentransporte über die Grenzen, somit sind alle anderen auch für einen späteren Termin ausgestellten Zertifikate anderer Behörden, sofern es sich nicht um Militärgut handelt, ungültig, und wollen sich Bewerber solcher Zertifikate mit Bewilligung des Kreiskommandos an die Warenverkehrszentrale wenden.

88.

An alle Gemeindevorsteher!

Ich beauftrage alle Gemeindevorsteher, in ortsüblicher Weise die Bevölkerung zur freiwilligen intensiven Sammlung und Abfuhr des Kriegsmateriales aufzufordern und gleichzeitig auf die Höhe der bar zur Auszahlung gelangenden Prämien, wie sie im Art. 284 des Amtsblattes 15 kundgemacht worden sind, aufmerksam zu machen.

89.

Kundmachung,

betreffend die Einschränkung und Überwachung des Zivilverkehres aus verseuchteten Orten des österr.-ung. Okkupationsgebietes.

Da in der letzten Zeit wiederholt durch reisende Zivilpersonen ausser Fleckfieber auch Blattern und Cholera verschleppt worden sind, wird auf Befehl des A. O. K. (Q. Abt. 9. Op. Nr. 7158 und M. G. G. D. Nr. 5047/16) Folgendes angeordnet:

Der Reiseverkehr für Zivilpersonen ist aus den Landgemeinden, in denen Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat. aufgetreten sind, allgemein untersagt, aus den Städten muss derselbe möglichst eingeschränkt werden.

Zivilpersonen aus derartigen verseuchten Orten, die aus unabweislichen privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise ausserhalt des Bereiches des Kreiskommandos unternehmen müssen, haben daher in den Reisedokumenten (Reisepass u. s. w.) den amtsärztlichen (Kreisarzt, Distriktarzt, Stadtarzt, Gemeindearzt) Vermerk zu besitzen, dass sie sicher lausfrei sind, keine Anzeichen einer der oben genannten Infektionskrankheiten darbieten, ferner, dass innerhalb der letzten drei Wochen in ihrer Wohnung (ihrem Wohnhause) kein Fall von Fleckfieber, Blattern oder asiat. Cholera festgestellt wurde.

Aus verseuchten Orten ohne diesen Vermerk kommende Personen werden vom Reiseverkehr ausgeschlossen.

Die oberwähnte Verordnung bezieht sich auch auf die Besitzer der Identitätskarten.

Die Gemeindevorsteher, Gendarmeriepostenkommanden, haben sofort zu verlautbaren, dass die Ausstellung der Identitätskarten für jene Zivilpersonen, welche aus verseuchten Orten d. i. wo ein Fall von Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat. aufgetreten, bis auf 3 Wochen eingestellt ist.

Personen, welche Identitätskarten bereits erhalten haben, ist es verboten den verseuchten Ort zu verlassen.

Im Falle einer unabweislichen und dringenden Reise sind solche Personen verpflichtet, den oberwähnten ärztlichen Vermerk sich einzuholen.

Eine Identitätskarte ohne diese Vormerkung ist als Ausweisdokument ungiltig und derjenige, der sich während seiner Reise mit einer solchen Identitätskarte legitimieren würde, wird sofort angehalten, von der weiteren Reise ausgeschlossen und zur strengen Verantwortung gezogen.

Die Behörden und Organe, welche mit der Ausstellung der Identitätskarten betraut worden sind, werden angewiesen, sich an die Bestimmungen dieser Verordnung strenge zu halten.

90.

Kundmachung,

betreffend Vorspänne und die hiefür entfallenden Gebühren.

Bezüglich der Beistellung von Fuhrwerken durch Gemeinden, sei es für Dienstreisen öffentl. Funktionäre, sei es zur Verfrachtung ärarischer Güter finde ich Nachstehendes anzuordnen:

Vorspänne, die rechtzeitig, womöglich ein oder zwei Tage vorher, angefordert werden, haben die Gemeinden bei persönlicher Verantwortung des Gemeindevorstehers stets pünktlich beizustellen. Tag, Stunde und Ort der Stelligmachung, Grund der Anforderung, sowie die voraussichtliche Verwendungsdauer werden stets zugleich mit der Ansprechung bekannt gegeben werden.

Die Entlohnung für Vorspänne beträgt laut Erlasses des M. G. G. Nr. 1/15 bezw. 2/16 für ein 2-spänniges Fuhrwerk 60 h., für ein 1-spänniges Fuhrwerk oder Reitpferd 50 h. für jede begonnene Stunde, wobei die Verwendungsdauer vom Augenblicke der Inanspruchname bis zur Entlassung und falls die Entlassung nicht im Orte der Fuhrwerksbeistellung erfolgte, auch die Dauer der Rückfahrt dorthin eingerechnet wird.

Dieser Berechnung wird im Allgemeinen bei Beförderung von Personen eine Fahrgeschwindigkeit von 6—8 km und bei Lastentransporten eine solche von 3—4 km in der Stunde zu Grunde gelegt.

Für die Beurteilung der Belastung von 2-spännigen Wagen werden bei Personenfahrten bis zu 5 Personen sammt Reisegepäck, sowie auch bei Lastentransporten 400 kg., von 1-spännigen Wagen bis zu 2 Personen 200 kg zur Grundlage genommen.

Die Entlohnung für die Fuhrwerksbeistellung wird der Gemeinde bezw. dem Beisteller von demjenigen, der den Vorspann angefordert hat, bei der Entlassung des Transportmittels sogleich gegen Empfangsbestätigung, bar ausgezahlt.

91.

An alle Gemeindevorsteher und an den Magistrat in Olkusz.

Seit geraumer Zeit werden von gewissenlosen Individuen durch nichts begründete Gerichte verbreitet, dass die österr.-ung. Mil.-Behörden im Okkupationsgebiete eine Zwangsrekrutierung durchzuführen beabsichtigen.

Zufolge Erlasses des M. G. G. vom 12./II. 1916, Z. 1759 beauftrage ich alle Gemeindevorsteher, in allen Dörfern sogleich in ortsüblicher Weise verlautbaren zu lassen, dass dergleichen Gerüchte rein aus der Luft gegriffen sind.

Ebenso entbehren auch angebliche Nachrichten, als ob die Aufstellung der Z. A. A. mit einer Rekrutierung im Zusammenhange stünde, jeder Grundlage.

Ich erachte es daher für nötig, zur wiederholten Kenntnis der Öffentlichkeit die im Amtsblatte Nr. 7, Art. 101 abgedruckte und unter hä. Z. 13203 v. 18./XI. 1915 an alle Gemeindevorsteher versendeten diesbezüglichen Anordnungen nochmals kurz mit Nachdruck zu betonen:

1) Z. A. A. sind zum Baue und zur Erhaltung von Wegkommunikationen bestimmt.

2) Z. A. erhalten einen Taglohn von 3 K., oder volle Verpflegung und 1 K. täglich.

3) Z. A. werden in der Regel zu Arbeiten nur im Bereiche der eigenen Gemeinde verwendet. Falls sie ausnamsweise auch ausserhalb zur Arbeit herangezogen werden sollten, werden dieselben nach Beendigung der Arbeit sogleich wieder zurückgesendet werden. Alle Befürchtungen sind daher unbegründet und sind auch in diesem Sinne die in die Z. A. A. eingeteilten Personen aufzuklären.

92.

Unterstützungswesen.

I.

Von Angehörigen der als Zivilkutscher bei der Armee dienenden Personen langen beim Kreiskommando in letzter Zeit vielfach Gesuche um Gewährung von Unterstützungen ein.

Ich bringe hiemit zur allgemeinen Kenntnis, dass derartige Gesuche keine Berücksichtigung finden können, weil Zivilkutscher bei der Armee im Felde eine angemessene Entlohnung erhalten, von der sie einen Teil ihren Familien regelmässig zusenden können.

II.

Ansuchen von Familien russischer Staatsangestellter, von russischen Pensionisten, von Angehörigen von im russ. Heere dienenden Soldaten um Unterstützungen kann nur dann Folge gegeben werden, wenn die Petenten gänzlich mittellos und erwerbsunfähig sind.

93.

An alle Gemeindevorsteher!

Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Frühjahrsarbeiten ist die Verschüttung jener Schützgräben zulässig, welche der zuständige Gendarmerie-Posten-Kommandant nach den vom Kreiskommando erhaltenen Weisungen als solche bezeichnet.

Alle hiebei Aufgefundenen Ausrüstungsstücke sind dem nächsten Gendarmerie-Posten-Kommando abzuführen. Das in den Deckungen eingebaute Holz ist den Eigentümern zurückzustellen und falls es ärarischen Wäldern entnommen wurde, dem nächsten Staatsförster zu übergeben.

Mit besonderem Nachdruck wird jedoch hervorgehoben, dass Soldatengräber ohne Rücksicht darauf, wo sich die Grabstätte befindet, unter allen Umständen zu erhalten sind.

94.

Anwendung der russischen Stempelgesetze.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass die Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900 samt Nachträgen von den Jahren 1906, 1908 und 1909 auch weiterhin zur Anwendung gelangen.

Sämtliche Eingaben der Parteien, welche an die Behörden eingebracht werden, müssen daher laut obigen Vorschriften gestempelt werden.

Falls gemäss diesen Vorschriften die Antwort, welche die Partei von der Behörde zu erhalten hat, auch der Stempelgebühr unterliegt, muss dem Schreiben ein entsprechendes Stempelzeichen beigeschlossen werden.

Falls die Stempelgebühr mittelst Stempelzeichen aus dem Grunde nicht entrichtet werden könnte, weil die nötigen Stempelzeichen nicht vorhanden sind, ist die Stempelgebühr bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos bar zu bezahlen.

Der Verschleiss der Stempelmarken wurde bereits bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos eröffnet, in nächster Zeit werden mit dem Verschleisse derselben grossere Tabaktrafiken und Schreibmaterialienhandlungen betraut werden, in welcher Angelegenheit die Trafikanten sowie Geschäftsinhaber bis Ende d. M. beim k. u. k. Kreiskommando (Finanzabteilung) zu erscheinen haben.

Einem jeden Verschleisser wird eine Provision zugestanden werden und zwar:

a) den Gemeinden und Stadtämtern, welche auf Verlangen mit dem Verschleisse der Stempelwertzeichen betraut werden können, sowie den Tabaktrafikanten in der Höhe von 3% des Wertes der Stempelwertzeichen;

b) allen übrigen Stempelverschleissern dagegen die Provision von 2%.

A) Stempeltarif.

I.

Der festen Stempelgebühr in der Höhe von I Rb. 25 Kop. d. i. 2 K. 50 h. von jedem Bogen unterliegien:

1) Gesuche, Eingaben, Beschwerden, Aufklärungen etz. samt Beilagen in Angelegenheiten:

a) um Verleihung des Adelstandes, der Ehren-, Personal- und Erbbürgerschaft, sowie des Kaufmannstandes oder um Anerkennung dieser Rechte;

b) um Aufnahme in die Körperschaft der beeideten Advokaten, sowie Ausfolgung der Berechtigung zur Führung der fremden Gerichtsangelegenheiten;

c) um Errichtung von Genossenschaften auf Anteile, um Abänderung deren Statuten sowie um Verlängerung der Fristen zur Einzahlung von Bareinlagen auf das Betriebskapital solcher Genossenschaften und in Sachen der ausländ. Unternehmungen um Bewilligung zur Aufnahme des Betriebes im Kaiserreiche;

d) um Bewilligung zur Gründung von Fabriken und Anlagen, um Abänderung der Einrichtungen derselben oder Auswechslung der Maschinen und Apparate gegen neue.

2) Bescheide, Kundmachungen, Zeugnisse, Beweise etz., welche den Interessenten seitens staatlicher,

landwirtschaftlicher, städtischer und Standes-Behörden in Beantwortung auf ihre Gesuche, Eingaben, Beschwerden in den sub Post I. 1) erwähnten Angelegenheiten ausgefolgt werden, sowie die Kopien der erlassenen Beschlüsse und Bescheide über solche Gesuche und Beschwerden;

3) Zeugnisse, auf Grund welcher der Betrieb von Gewerben und Handelsgeschäften aller Art bewilligt werden;

4) die auf Wunsch der Parteien ausgestellten gerichtsärztlichen und polizeiärztlichen Akte über den sanitären Zustand der Fabriken sowie der Handels- und Gewerbeanstalten.

II.

75 Kop. d. i. 1 K. 50 h. von jedem Bogen:

1) Die bei den staatlichen administrativen Behörden und Beamten von Privatpersonen und Institutionen in ihren Privatangelegenheiten überreichten Gesuche, Erklärungen, Beschwerden, Antworten, Repliken, Dupliken samt Beilagen mit Ausnahme der sub Post I. 1) erwähnten Gesuche und Beschwerden.

2) Die seitens der Behörde an Parteien ausgefolgten Kopien der Urteile und Erkenntnisse, Kopien aus allen Kanzleipapieren, amtliche Auskünfte aus Akten, verschiedene Zeugnisse und Bestätigungen z. B. Akten, welche den Zivilstand und die Identität der Person betreffen, Zeugnisse über Eigentumsverhältnisse und den Stand eines Vermögens, Zeugnisse über Benützungsrechte an einem Vermögen, Zollzeugnisse und Urkunden.

3) Sämtliche (mit Ausnahme der sub Post I. 2) bezeichneten) Bestätigungen und Zeugnisse, welche von landwirtschaftlichen, städtischen und ständischen Institutionen, Privatpersonen zum Zwecke der Vorlage derselben an staatliche Behörden ausgefolgt werden.

4) Den Privatpersonen und Institutionen auszufolgende gerichtsärztliche und polizeiärztliche Akten (mit Ausnahme der im Art. 23. Abs. 13 und Art. 76. Abs. 6. bezeichneten).

III.

Der festen Stempelgebühr in der Höhe von 75 Kop. d. i. 1 K. 50 h. von jedem Bogen unterliegen:

1) Die von Behörden an die Parteien in Beantwortung auf ihre Gesuche auszufolgenden Verständigungen (mit Ausnahme der sub Post I. 2. erwähnten).

IV.

Der festen Stempelgebühr in der Höhe von 75 Kop. d. i. 1 K. 50 h. von jedem Stück unterliegen:

1) Die über Ersuchen der Parteien von Behörden auszufolgenden Empfangsbestätigungen der übernommenen Gesuche, Gelder, Urkunden und anderer Gegenstände.

2) Sämtliche Zeugnisse über die Durchfuhr von Branntwein, Alkohol und Tabak sowie Frachtkosten über die Durchfuhr von Zucker.

B) Stempelfrei sind.

Protokolle:

1) Protokolle, welche über mündlich eingebrachte Eingaben (Gesuche) abgefasst wurden, die an Vorstände während ihrer Inspizierung von Gouvernements, Kreisen, Bezirken eingebrachten Beschwerden.

In Angelegenheiten allgemeinen Natur:

2) Die Anzeigen über Missbräuche, welche das Interesse des Ärars oder das öffentliche Interesse berühren, Gesuche und andere Schriften sowie schriftliche Antworten, betreffend die Militärpflicht.

In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichtes:

3) Gesuche und andere Schriften sowie deren schriftliche Beantwortungen darauf, betreffs Frequentanten der Schulanstalten, die Verleihung der Lehrposten in Elementarschulen und Enthebungen von solchen Posten, in Angelegenheiten der Gartenbauschulen, Lehranstalten, Handwerkerlehrwerkstätten und Kursen; die von Schulanstalten ausgegebenen Quittungen und Rechnungen, Schulzeugnisse über absolvierte Lehrkurse oder über abgelegte Prüfungen, die von Schülern vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse für Zwecke von Rechtfertigungen wegen Ausbleibens aus der Schule. Gesuche um Errichtung von technischen und gewerblichen Werkstätten und Kursen sowie überhaupt die gesamte Korrespondenz betreffend solche Anstalten.

In Angelegenheiten, welche die Landbewohner und Einrichtung ihres Daseins betreffen:

4) Die sub Post II. 1) erwähnten Gesuche und andere Schriften sowie die darüber ergehenden Antworten, die Schriften in Angelegenheiten der Errichtung der Dorfgemeinden, Dörfer, in Angelegenheiten der Dorfeinwohner sowie der Gemeindeverwaltung anlässlich der Durchführung dieser Angelegenheiten.

In landwirtschaftlichen Angelegenheiten:

5) Gesuch um Gründung landwirtschaftlicher Vereine, Landwirtetage und Versuchs- sowie meteorolo-scher Anstalten und Errichtung der Niederlagen von Werkzeugen, Samen, Setzlingen und ähnlicher landwirtschaftlicher gemeinnütziger Institutionen, Jagdzeugnisse und Gesuche um Ausfolgung derselben.

In Kredit- und Zwangsversicherungsangelegenheiten:

6) Korrespondenzen der Kleinkreditanstalten und die Korrespondenz mit Behörden um Erlaubnis zur Eröffnung derselben.

In Angelegenheiten der Steuer- und Zollverwaltung:

7) Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten wegen Rückstellung der ungebührlich durch die Staatskassen beeinnahmten Abgaben aller Art (mit Ausnahme der Beschwerden gegen die Ablehnung der Rückerstattung solcher Abgaben), in Angelegenheiten der staatlichen Wohnungssteuer sowie der Schätzung von Immobilien behufs Veranlagung der Landesabgaben (mit Ausnahme von an den Finanzminister eingebrachten Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gubernial- und Kreisbehörden bezüglich der Wohnungssteuer oder der Gubernial-Schätzungskommissionen) und bezüglich der Steuer von Immobilien in Städten des Königreiches Polen.

In Angelegenheiten der Kirchen- und Wohltätigkeitsverwaltung:

8) Alle behördlich zugelassenen philantropischen Instutionen rücksichtlich der von denselben auszufolgenden Schriften, Urkunden, Quittungen, Rechnungen sowie die an diese Institutionen auszufolgenden Quittungen über die von denselben erhaltenen Aushilfen und Darlehen:

Ungestempelte Schriften:

Gesuche und andere Schriften, welche ohne Stempel oder ungenügend gestempelt an Staatsbehörden eingereicht wurden, werden bis zur Entrichtung des Stempels der Erledigung nicht unterzogen.

Appelationsklagen, Gesuche, Oppositionen und andere Schriften, zu deren Einbringung gesetzliche Fristen festgesetzt sind und welche gar nicht oder nur teilweise gestempelt wurden, sollen trotzdem der Erledigung unterzogen und die Beibringung der entfallenden Gebühr von der Partei verfügt werden.

95.

Jagdrechtliche Bestimmungen.

Zu den Verordnungen des Armeeeoberkommandanten von 29. November 1915 (verlautbart im Amtsblatte vom 1. Jänner 1916) betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition sowie die Ausübung der Jagd, hat das Militärgeneralgouvernement mit dem Erlasse vom 12. Februar 1916 G. Nr. 5160/16 Folgendes angeordnet:

1) Die mit den obzitierten Verordnungen nicht aufgehobenen beziehungsweise abgeänderten Bestimmungen des russischen Jagdgesetzes vom 17. Juli 1871 bleiben bis auf weiteres in Giltigkeit.

2) Waffenpässe können vom Kreiskommando, in dessen Bereiche der Bittsteller wohnt, im Namen des Militärgeneralgouvernements und unter Berufung auf diese Ermächtigung auch für das ganze Okkupationsgebiet ausgestellt werden.

Jagdkarten dürfen nur an Personen ausgefolgt werden, die den Beweis erbringen, dass sie Gelegenheit haben, die Jagd auf legale Weise auszuüben.

4) Die von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorgane, welche vom Kreiskommando mit Jagdzertifikaten beteilt werden, sind zu beeiden.

5) Jagdberechtigte, die die Aufsicht über ihr Jagdrevir selbst ausüben, müssen jedenfalls im Besitze von Jagdkarten sein.

96.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. Februar 1916,

betreffend die Anmeldung von Berbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übetragenen Befugnisse der Obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Alle Bergbauberechtigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wurden, müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim k. u. k. Militärbergamte in Dąbrowa angemeldet werden.

Auf Verlangen des Militärbergamtes ist innerhalb einer von ihm festzusetzenden Frist von wenigstens vier Wochen der Bestand der Bergbauberechtigung nachzuweisen.

Wenn die im ersten Absatze vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder der im zweiten Absatze vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht wird, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Militärbergamte entzogen werden.

§ 2.

Wenn die vom Bergbaubetriebe zu entrichtenden Abgaben nicht rechtzeitig eingezahlt werden, wird dem Zahlungspflichtigen vom Militärbergamte eine schriftliche Mahnung zugestellt, in der eine neue Zahlungs-

frist festgesetzt ist. Wenn die Zahlung innerhalb dieser letzteren Frist nicht erfolgt, kann die Bergbauberechtigung ohne Anspruch auf Entschädigung vom Armeeoberkommando entzogen werden.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden — wenn sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen — auf Antrag des Militärbergamtes vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 10000 K., im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arreststrafe bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt 20. Februar 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

Dies wird mit dem Bemerken publiziert, dass alle an das k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen, bis auf Weiteres unbeantwortet bleiben werden.

Die im § 1 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen haben unbedingt schriftlich zu erfolgen.

97.

Kundmachung.

Bei den, durch die Lokomotiv-Feldbahn-Bauabteilung in Miechów auszubauenden Feldbahnen kommen in nächster Zeit viele Dienststellen zur Besetzung.

Benötigt werden Maschinisten, Heizer, ständige Arbeiter, Kondukteure, Bahnmeister, Kassabediensteten, Magazineure etz. etz.

Kandidaten, die einen dieser Posten anstreben, erhalten nähere Auskünfte bei der obigen Bauabteilung.

98.

Durchreise durch das Okkupationsgebiet.

Das kaiserlich deutsche Generalgouvernement in Warschau hat sich einverstanden erklärt, die blosse Durchfahrt durch das Okkupationsgebiet des anderen Teiles, wenn das Reiseziel im eigenen Okkupationsgebiet gelegen ist, nicht als Reise nach dem anderen Okkupationsgebiet zu behandeln.

99.

Ausstellung der Identitätskarten.

Die, mit der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 25. August 1915 V. Bl. Nr. 35 eingeführten Identitätskarten werden laut Erl. des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 29./I. 1916, Nr. 864 höchstens auf die Dauer von 6 Monaten ausgestellt.

Dementsprechend ist daher in dem vorgeschriebenen Formulare ausdrücklich zu schreiben z. B.: »Giltig bis 31. März 1916«, oder »15. August 1916« und dgl., nicht aber etwa »30 Tage«, »3 Monate«, »5 Monate« und dgl.

100.

An alle Gemeinden und Gendarmerieposten im Kreise!

Infolge grosser Nachtrage nach Phosphorsäuredüngemitteln und mangels Superphosphat- und Thomasphosphatmehl ist es von Wichtigkeit, die Erzeugung von Knochenmehl zu fördern, um auf diese Weise die Phosphorsäure der Landwirtschaft zuzuführen.

Ich beauftrage daher die Gemeindevorsteher von Olkusz, Wolbrom, Pilica und Sułoszowa, Personen zu bestimmen, welche in der eigenen und in den benachbarten Knochen sammeln, um sie an die Forma »Strem« in Strzemieszyce per Achse oder Wagonweise per Bahn abführen.

Diese Firma wird für gute Rinderknochen 13 bis 14 Kronen per 100 kg bezahlen.

Im übrigen ist das k. u. k. Kreiskommando Dąbrowa bereit, nötigenfalls bei Preisdifferenzen preisregulierend einzugreifen.

101.

Halten von Tauben.

Das Halten von Tauben in geschlossenen Behältern in und ausserhalb der Wohngebäude und der hiezu gehörenden Nebenräume (Stallungen u. s. w.), desgleichen die Einfuhr, das Einschmuggeln von Tauben und die Mitnahme solcher bei Reisen, schliesslich das Mitführen dieser Tiere von Ort zu Ort ist strengstens verboten.

Die dieses Verbot Übertretenden machen sich der Spionage und Begünstigung des Feindes verdächtig und unterliegen diese strafbaren Handlungen (§ 327 M. St. G.) dem Standrechte.

102.

Zugelaufenes Pferd.

Am 29. Jänner l. J. ist in Żelazko, Gemeinde Ogrodzieniec, ein Fuchswalach mit Blume, 4 Jahre alt, 140—145 hoch, mit gestutztem Schweife, mit stellenweise ausgeschnittenen Mähnenhaaren und an beiden Bauchseiten von Zugsträngen abgeschriebenen Flächen, eingefangen worden.

Der Eigentümer kann dieses Pferd beim hiesigen Kreiskommando abholen.

103.

Kundmachung.

Alle Bewohner der von den k. u. k. österreichisch-ungarischen Truppen oder deren Verbündeten besetzten russischen Gebietsteile sind der Heeres- beziehungsweise Landwehrgerichtsbarkeit unterstellt, und zwar:

Wegen strafbarer Handlungen überhaupt, die sie in diesem begehen, falls dem zuständigen Kommandanten im konkreten Falle die Unterstellung nach den militärdienstlichen Umständen zweckmässig erscheint.

Dem standrechtlichen Verfahren werden — wie neuerdings zur Warnung hiemit öffentlich bekanntgemacht wird — alle Bewohner der erwähnten Gebiete und solche, die in diesem Gebiete betreten werden, wegen folgender Verbrechen unterstellt:

1) Hochverrat,

2) Majestätsbeleidigung Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn,

3) Störung der öffentlichen Ruhe,

4) Aufruhr,

5) Mord,

6) Totschlag,

7) Raub,

8) öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, dazu gehörenden Anlagen, Beförderungsmitteln etc.,

9) öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen und Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden,

10) öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon),

11) öffentliche Gewalttätigkeit in anderen als in den Punkten 10, 11 und 12 angeführten Fällen, wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum begangen werden oder wenn ohne Rücksicht auf diese Umstände der Betrag des Schadens 1000 K. übersteigt,

12) Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher österreichisch-ungarischer Militärdienstverpflichtung und die Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser,

13) Ausspähung zum Nachteil der österreichisch-ungarischen Kriegsmacht und der mit derselben Verbündeten und andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des öst.-ung. Staates und der verbündeten Staaten,

14) Unbefugter Besitz von Feuerwaffen jeder Art, von mörderischen Hieb- und Stichwaffen, der zu den Feuerwaffen gehörigen Munition, sowie von Sprengmitteln aller Art, falls der Besitzer solcher Waffen, Munition oder Sprengmitteln dieselben zu dem Zwecke nicht freiwillig herausgibt, und die Absicht vorliegt, dem Feinde durch deren Ausfolgung einen Vorteil, respektive den österreichisch-ungarischen Truppen, bezw. deren Verbündeten durch den strafbaren Gebrauch einen Nachteil zuzuwenden,

15) Unbefugte Werbung,

16) Brandlegung,

17) Diebstahl und Amtsveruntreuung, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen, bzw. Veruntreuten 1000 (Eintausend) Kronen, sonstige Veruntreuung und Betrug, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten oder Herausgelockten 2000 (Zweitausend) Kronen übersteigt.

Ein jeder, der sich nach der Kundmachung eines solchen Verbrechens schuldig macht, wird standrechtlich mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Gegen russischen Agitatoren wird auch standrechtlich vorgegangen.

105.

Preistreiberei.

I.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz, hat in der Strafsache gegen Josef Rappaport, angeklagt wegen Übertretung des § 2 der Verordnung des A. O. K. vom 15./9. 1915, Z. 38 V. Bl. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen IX. Stück, nach der am 21. Februar 1916 durchgeführten Verhandlung folgendes Urteil gefällt.

Der Angeklagte Josef Rappaport, Kaufmann aus Pilica, ist schuldig, dass er am 14. Dezember 1915 in seinem Laden in Pilica dem Karl Matuszczyk den Verkauf von 1 Pfunt Pfeffer um den, den Maximaltarifpreis 1 K. 70 Hel. übersteigenden im Baaren angebo-

tenen Kaufpreis 1 Rubel verweigerte, von demselben für 1 Pfunt Pfeffer 1 Rubel 25 Kopeken forderte, daher den Handel mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in der Absicht, seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erheben und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwert, damit einschränkte; hiedurch hat der Angeklagte die Übertretung gemäss § 2 der Verordnung des A. O. K. vom 15./9. 1915, Z. 38 V. Bl., IX. Stück für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen begangen, und wird hiefür nach § 2 dieser Verordnung zu 30 K. Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Geldstrafe gemäss Art. 7 ST. G. zur Arreststrafe in der Dauer von zwei (2) Wochen und gemäss Art. 194, 2 St. P. O. zum Ersatze der Strafprozesskosten verurteilt.

II.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz, hat in der Strafsache des Chaim Meiteles wegen Übertretung des § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 15./9. 1915, Z. 38 V. Bl. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, Stück IX. nach der am 7. Februar 1916 durchgeführten Verhandlung folgendes Urteil gefällt.

Der Angeklagte Chaim Meiteles, 66 Jahre alt, Sohn des Moses und Chane, Kaufmann in Bydlin, ist schuldig, er habe am 19. Jänner 1916 in Bydlin der Antonine Cuber, Antonine Dworczak und Aniela Dworczak 10 Schock Eier für 42 Rubel mit Gewinn von 2 Kopeken per Stück abgekauft, daher beim erwerbsmässigen Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgegangen, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wurde, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwert; hiedurch hat der Angeklagte die Übertretung gemäss § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 15./9. 1915, Z. 38, im V. Bl., IX. Stück für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen begangen, und wird hiefür nach § 1 dieser Verordnung zur Geldstrafe im Betrage von 75 K., im Falle der Uneinbringlichkeit derselben zur Arreststrafe in der Dauer von 2 Monaten, — und gemäss Art. 194 St. P. O. zum Ersatze der Strafprozesskosten verurteilt.

III.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz hat in der Strafsache gegen Laja Zaubermann, angeklagt wegen Übertretung des § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 15./9. 1915, Z. 38 V. Bl. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, Stück IX. nach der am 31. Jänner 1916 durchgeführten Verhandlung folgendes Urteil gefällt.

Die Angeklagte Laja Zaubermann ist schuldig, sie habe anfangs Jänner 1916 in ihrem Geschäftsladen in Olkusz der Magdalene Włoszczyk 4 Stück Eier ein Stück je 24 h, das ist mit Reingewinn pro Stück circa 10 h verkauft, daher bei erwärbsmässigem Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgegangen, dass dadurch ihr Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wurde, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwert; sie hat hiedurch die Übertretung gemäss § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 15./9. 1915, Z. 38 V. Bl. für k. u. k. Militärverwaltung in Polen, IX. Stück begangen und wird hiefür gemäss § 1 dieser Verordnung zur Arreststrafe in der Dauer von zwei (2) Wochen, zur Geldstrafe im Betrage von 25 K im Falle der Uneinbringlichkeit derselben zur Arreststrafe in der Dauer einer Woche u. zum Ersatze der Strafprozesskosten gemäss Art. 194^2 St. P. O. verurteilt.

105.

Mord.

Am 2. Feber 1916 wurde auf den Feldern des Dorfes Szydlowek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erwürgung vorgefunden. Die Leiche stellt ein 18—20 jähriges Mädchen, von jüdischen Typus dar. Sie ist 158 cm. gross, hat kastanienbraune lockige Haare, graubraune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezähne im Oberkiefer kariös. Die Leiche war folgendermassen gekleidet:

1) Am Kopfe ein buntgefärbtes Kopftuch, an allen Seiten Fransen;

2) Grauer Mantel mit einem schwarzen, mit grünen Tuch geränderten Kragen und mit ebensolchen Ärmeleinfassungen besetzt;

3) Schwarze Schürze;

4) Buntfarbige dunkle Bluse;

5) Weisses Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt;

6) Blauer Überrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat;

7) Darunter ein zweiter alter Unterrock;

8) Weisses Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke »A. C.«;

9) Blauviolette Strümpfe und schwarze Schuhe.

Dies wird hiemit mit dem Aufforderung verlautbart, dass jedermann, der nähere Umstände über die Persönlichkeit abzugeben ermag, dies dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce anzeigen und eventuell die Photographie beim genannten Gerichte anfordern soll.

106.

Mord.

Am 22. Februar 1916 wurde in der Ziegelei eines gewissen Kruszec in Charznica, welche vom Bahnhofe (Station Miechów) cirka 10 Minuten entfernt und an der rechten Seite von der aus Miechów-Bahnhof nach Miechów-Stadt führenden Strasse liegt, zwischen den Ziegeln unter einem Ziegelschupfen eine Kindesleiche gefunden.

Dieselbe ist einige Wochen alt, weiblichen Geschlechtes und war ganz nackt im gefrorenen Zustande.

Es liegt der Verdacht nahe, dass das Kind lebendig an den Tatort gebracht und dort durch mehrere Schläge mit einem harten Lehmziegel getötet wurde. Die Mutter des Kindes ist bis jetzt unbekannt.

Dies wird hiemit mit der Aufforderung verlautbart, dass jedermann, der nähere Umstände über die Persönlichkeit abzugeben ermag, diess dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów anzeigen soll.

107.

Steckbrief.

Jakob Mudyna aus Hucisko-Ryczów ist dringend verdächtig, am 9. Feber 1916 im Walde zwischen Ryczów und Hucisko-Ryczów nachmittags, in Gesellschaft des Johann Piątek aus Hucisko-Ryczów den 20 Jahre alten Saul Silberstein aus Pilica beraubt zu haben.

Jakob Mudyna ist ungefähr 20 Jahre alt, kleiner Statur, brünett, kräftig gebaut, schnurrbartlos, hat schwarze Augen, rundes Gesicht, proportionierte Nase, trägt schwarzen Hut, schwarzen Rock und schwarze Hosen, sowie schwarze Schnürschuhe, ist Fabriksarbeiter und ein Sohn der Eheleute Bonifaz und Petronella Mudyna.

Er dürfte sich jedenfalls in Gesellschaft des bereits steckbrieflich verfolgten Johann Piątek aufhalten.

Alle Sicherheitsbehörden, Kommanden und Organe werden ersucht, nach Jakob Mudyna zu forschen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.